



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1952

15.07.1952 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 15. Juli 1952.
Richtlinien für den Erlaß der Grundsteuer nach § 33
Abs. 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) S. 145

Mitteilung des Senats vom 19. August 1952.
1. Bezahlung von Mehrarbeit weiblicher Lehrkräfte S. 146
2. Standort Großmarkt S. 147

Mitteilung des Senats

vom 15. Juli 1952.

Richtlinien für den Erlaß der Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG).

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26./27. März 1952 folgenden Antrag an die Finanzdeputation mit der Bitte um Bericht überwiesen:

„Der Senat wird ersucht, durch Richtlinien gemäß § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Neufassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) für den Grundsteuererlaß für nichtgenutzte Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden die z. Z. bestehende Unklarheit für die Grundsteuererhebung zu klären.“

In Ausführung dieses Beschlusses legt die Finanzdeputation in der Anlage die von ihr beschlossenen Richtlinien über den Erlaß der Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 GrStG vor. Den bremischen Gemeinden soll empfohlen werden, nach diesen Richtlinien, die dem Ergebnis einer Besprechung der Steuerreferenten der Länder entsprechen, zu verfahren.

Klarstellend wird bemerkt, daß die Richtlinien lediglich den Erlaß der Grundsteuer auf Grund des § 33 Abs. 4 GrStG be-

handeln. Daneben besteht die Möglichkeit, einen Erlaß nach § 131 AO bei Vorliegen von Härtefällen zu gewähren.

§ 33 Abs. 4 GrStG lautet wie folgt:

„(4) Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.“

Der Senat hat den Richtlinien zugestimmt.

Anlage

Richtlinien für den Erlaß der Grundsteuer nach § 33 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951.

Bei Anträgen auf Erlaß der Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 GrStG ist nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Grundstücke und Grundstücksteile.

§ 33 Abs. 4 GrStG ist nur auf völlig zerstörte Grundstücke oder Grundstücksteile (Trümmergrundstücke) anwendbar. Grundstücksteile im Sinne des § 33 Abs. 4 GrStG sind nur selbständige Gebäude, die bei der Einheitsbewertung zusammen mit anderen Gebäuden als wirtschaftliche Einheit bewertet worden sind, zum Beispiel Mietwohngrundstück und Einfamilienhaus, das mit dem Fabrikgebäude zusammen bewertet worden ist; gemischtgenutztes Grundstück, bestehend aus Wohngebäude und räumlich davon getrennt errichtetem Werkstattgebäude; Hinterhaus oder Seitenhaus, das nicht unmittelbar mit dem Vorderhaus verbunden, sondern als selbständiges Gebäude errichtet und nach der Verkehrsauffassung als solches anzusehen ist. § 33 Abs. 4 GrStG ist hiernach nicht anzuwenden, wenn nur ein Teil eines Gebäudes zerstört ist, zum Beispiel bei einem vierstöckigen Gebäude nur die oberen Stockwerke. Ebenso kommt ein Erlaß nach § 33 Abs. 4 GrStG für demontierte Teile eines zerstörten Grundstückes nicht in Betracht.

2. Nutzung.

Die Worte „wenn und soweit“ sind nicht zeitlich aufzufassen. Der Erlaßzeitraum muß in seiner Gesamtheit hinsichtlich des in ihm erzielten Nutzens betrachtet werden. Die Grundsteuer ist stets insoweit nicht zu erlassen, als aus dem Grundstück in dem gesamten Erlaßzeitraum ein Nutzen gezogen worden ist. Für die Berechnung des Grundsteuererlasses empfiehlt es sich, die durchschnittliche ortsübliche Grundsteuerbelastung des Mietertrags (z. B. 15 Prozent) auf den erzielten Nutzen anzuwenden. Es ist nicht angängig, jeglichen Erlaß abzulehnen, sobald ein wenn auch nur geringer Betrag erzielt worden ist.

3. Veräußerung eines Grundstücks.

Ob ein Rechtsgeschäft unter Lebenden vorliegt, ist nach den Begriffen des BGB zu entscheiden. Darunter fällt auch die Erbaueinandersetzung.

Der Erwerb ist in der Regel dann als vollzogen anzusehen, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat, das heißt, wenn Nutzungen und Lasten auf ihn übergegangen sind.

Die Vorschrift des § 33 Abs. 4 Satz 2 GrStG ist auch anwendbar, wenn eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Grundstücks schon vor dem Inkrafttreten des Grundsteuer-Änderungsgesetzes stattgefunden hat. Die zweijährige Frist ist dann stets erst von dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes ab, das heißt ab 15. August 1951 zu rechnen.

Die Grundsteuer ist nicht in jedem Fall für einen Zeitraum von zwei Jahren — von dem Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet — zu erlassen. Dieser Zeitraum kann, wenn z. B. mit der Bebauung begonnen worden ist, kleiner oder größer als zwei Jahre sein. Wird die Bebauung nicht innerhalb der Zweijahresfrist in Angriff genommen, so ist die Grundsteuer rückwirkend von dem Zeitpunkt der Veräußerung ab nachzuentrichten. Solange wegen der Zweijahresfrist über den Erlaß nicht endgültig entschieden werden kann, wird die Grundsteuer zweckmäßig gestundet.

Wird ein Teil eines Trümmergrundstücks verkauft, so kann § 33 Abs. 4 Satz 2 GrStG auf den verkauften Grundstücksteil angewendet werden. Im übrigen ist auch in diesen Fällen die Zweijahresfrist zu beachten. Der nicht verkaufte Teil genießt weiter die Vergünstigungen des § 33 Abs. 4 Satz 1 GrStG.

Bei einer mehrmaligen Veräußerung eines Trümmergrundstücks kommt es für die Berechnung der Zweijahresfrist des § 33 Abs. 4 auf den Zeitpunkt des ersten Verkaufs an.

4. Umlegung.

Wenn bei einer Umlegung im Zuge des Wiederaufbauplanes einer Stadt neue wirtschaftliche Einheiten entstehen und der Eigentümer dazu sein Grundstück zur Verfügung gestellt hat, so kann wegen der Umlegung den Eigentümern der früheren Trümmergrundstücke die Vergünstigungsvorschrift des § 33 Abs. 4 GrStG nicht versagt werden.

5. Enttrümmerung.

Die Enttrümmerung gilt nicht ohne weiteres als Beginn der Bebauung, sondern nur dann, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls die Enttrümmerung tatsächlich als

einleitende Maßnahme der künftigen Bebauung darstellt und mit der tatsächlichen Bebauung anschließend begonnen wird.

6. Bausperre.

Wird ein Grundstück nach der Veräußerung einer Bausperre unterworfen, so ist die Vergünstigung des § 33 Abs. 4 GrStG vorläufig weiter zu gewähren. Die Zweijahresfrist gilt für die Dauer der Bausperre als gehemmt.

Bestand die Bausperre bereits vor der Veräußerung des Grundstücks oder war mit einer Bausperre zu rechnen, besteht kein Anspruch auf die Vergünstigung über die Frist von zwei Jahren hinaus. Wenn der Erwerber jedoch nicht nachweislich Kenntnis von der Bausperre gehabt hat, bestehen keine Bedenken, die Zweijahresfrist von der Aufhebung der Bausperre an zu rechnen.

Mitteilung des Senats

vom 19. August 1952.

1. Bezahlung von Mehrarbeit weiblicher Lehrkräfte.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 15. März 1951 bei der Beratung über das Gesetz zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte folgenden Antrag beschlossen und an die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen überwiesen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung der weiblichen Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1949/50 geleisteten Mehrstunden nachträglich zu vergüten.“

Die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen hat darauf den nachfolgenden Bericht erstattet. Der Senat schließt sich diesem Bericht an. Wegen Zahlung der Vergütung wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Bericht der Deputation für allgemeinbildende Schulen.

In Erwartung der Verkündung des Gesetzes über die Gleichstellung von Lehrerinnen und Lehrern haben im Haushaltsjahr 1949/50 beamtete Lehrerinnen mit Zustimmung der Schulverwaltung die volle Pflichtstundenzahl der Lehrer gegeben. Die ausgesprochenen Genehmigungen auf Erteilung der vollen Pflichtstundenzahl mußten wieder zurückgezogen werden, da auf der gemeinsamen Sitzung der Finanzdeputation und der beiden Schuldeputationen vom 16. Mai 1949 beschlossen wurde, die mit der Erhöhung der Pflichtstundenzahl der beamteten Lehrerinnen im Zusammenhang stehenden besoldungs- und beamtenrechtlichen Fragen durch eine Sonderkommission untersuchen zu lassen. Für die geleisteten Mehrstunden konnte den beamteten Lehrerinnen daher bislang eine Vergütung nicht gewährt werden. Nachdem das Gesetz zur Gleichstellung der Lehrerinnen und Lehrer am 27. Februar 1951 verabschiedet worden war, hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, „entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung der weiblichen Lehr-

kräfte die in den Schuljahren 1949/50 geleisteten Mehrstunden nachträglich zu vergüten“. Dieser Antrag wurde an die Deputation für allgemeinbildende Schulen überwiesen, die zum Bericht aufgefordert wurde. Diese hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1951 einstimmig beschlossen, den Senat zu ersuchen, den in Frage kommenden Lehrerinnen die mehrgeleistete Arbeit zu vergüten.

Nach den Feststellungen der Schulverwaltung haben im Haushaltsjahr 1949/50 an den Grundschulen, Oberschulen sowie Berufs- und Fachschulen insgesamt 141 beamtete Lehrerinnen Mehrstunden geleistet. Die Vergütung hierfür ergibt einen Besoldungsaufwand von 10 078,52 DM. Der Schulverwaltung stehen im Rahmen des Gesamthaushalts entsprechende Mittel zur Verfügung.

gez. Dehnkamp
Vorsitzer

gez. de Tschaschell
Sprecher